

trends

BGH erlaubt eingeschränkte Patentierung von ES-Stammzellen

Patente auf menschliche embryonale Stammzellen sind nicht zulässig, sofern für sie Embryonen zerstört wurden. Das entschied am 27. November der für Patentrechtsfragen zuständigen X. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Die Karlsruher Richter bestätigten insoweit eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem vergangenen Jahr (C-34/10), gaben aber gleichzeitig einem Hilfsantrag des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle statt: Sofern die Stammzellen mit Methoden gewonnen würden, die ohne die Zerstörung von Embryonen auskämen, bleibe der Patentschutz bestehen. Ob solche Methoden zum jetzigen Zeitpunkt gangbar seien, müsse das Gericht nicht klären, so die Richter. Brüstle selbst zeigte sich mit dem Urteil zufrieden. Es gebe inzwischen genügend wissenschaftliche Wege, um Stammzellen zu gewinnen, ohne Embryonen zu zerstören. Der CDU-Bioethik-Experte im Europaparlament, Peter Liese, bestritt dies. Nach heutigem Stand der Technik sei es unvermeidlich, Embryonen zu zerstören. Greenpeace, das die Klage eingereicht hatte, erklärte, die Entscheidung des BGH stärke die ethischen Grenzen im Patentrecht. „Es ist zu erwarten, dass in Zukunft stärker in ethisch unbedenkliche Verfahren investiert wird, um Stammzellen zu gewinnen. Patienten, Ärzte und Stammzellforscher sollten gleichermaßen daran interessiert sein, dass die notwendigen ethischen Grenzen im Patentrecht gewahrt bleiben.“ Zugleich betonten die Umweltschützer, dass mit dem Urteil nicht alle rechtlichen Fragen geklärt worden seien. Laut dem Patentrechtsexperten Christoph Then, Geschäftsführer des Instituts für unabhängige Folgenabschätzung in der Biotechnologie, Testbiotech, der Greenpeace in

Patentrechtsfragen berät, lasse das Urteil nach erster Interpretation Wege offen, um Patente auf embryonale Stammzellen zu erteilen. Das gelte möglicherweise für abgetriebene Embryonen.

Die katholische Kirche begrüßte das Urteil des Bundesgerichtshofs grundsätzlich, übte jedoch Kritik an einzelnen Aspekten. Die Entscheidung setze „ein Signal für den Schutz des Lebens“, erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch. „Indem es ausschließt, dass Zellen patentiert werden, die durch die Zerstörung von Embryonen entwickelt wurden, setzt es einen Riegel gegen die Verzweckung des menschlichen Lebens.“ Deutliche Kritik äußerte Zollitsch an der Entscheidung der Richter, den Patentschutz bestehen zu lassen, soweit menschliche embryonale Stammzellen durch andere Methoden gewonnen werden. Dies sei ethisch nicht zu rechtfertigen. „Menschliches Leben darf in keiner Weise patentiert werden“, so Zollitsch.

In dem vor acht Jahren begonnenen Rechtsstreit klagte Greenpeace gegen ein 1999 erteiltes Patent Brüstles. Der Bonner Neuropathologe will aus embryonalen Stammzellen Ersatzzellen für geschädigte Bestandteile des Gehirns und des Rückenmarks entwickeln und damit auf lange Sicht Krankheiten wie Multiple Sklerose und Parkinson bekämpfen. Die Umweltschützer kämpften dagegen seit Beginn der 90er Jahre gegen alle Patente auf Pflanzen, Tiere sowie menschliche Gene und Zellen. 2006 hatte Greenpeace in erster Instanz vor dem Bundespatentgericht mit seiner Klage Erfolg. Mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2006 erklärte das Bundespatentgericht Brüstles Patent in Teilen insofern „für nichtig“, als es „Zellen und die Herstellung von Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen wurden“ (Az.: 3 Ni 42/04). Doch der Forscher legte dagegen Beschwerde vor dem Bundesgerichtshof ein. Die Karlsruher Richter verwiesen die Kla-

ge aber zunächst an den EuGH in Luxemburg weiter, vor dem der Wissenschaftler 2011 ebenfalls unterlag. Die dortigen Richter entschieden, dass Produkte aus menschlichen embryonalen Stammzellen nicht patentiert werden dürften, wenn dafür befruchtete Eizellen zerstört werden müssten.

Belgien: Namensgebung für Totgeburten geplant

In Belgien wird der rechtliche Umgang mit Totgeburten debattiert. Anfang November beriet das belgische Parlament in Erster Lesung einen Gesetzentwurf der liberalen Partei Open VLD. Danach sollen Eltern die Möglichkeit erhalten, ein totgeborenes Kind bereits nach der zwölften Schwangerschaftswoche mit Vor- und Nachnamen in das Familienstammbuch eintragen zu lassen. Derzeit liegt die Grenze dafür noch bei 26 Wochen.

Polen: Künstliche Befruchtung soll per Verordnung kommen

Polens Ministerpräsident Donald Tusk hat angekündigt, die In-Vitro-Fertilisation (IVF) in Polen per Verordnung einzuführen. In Polen ist die künstliche Befruchtung bisher nicht gesetzlich geregelt. Im Herbst 2010 hatte eine Abstimmung über fünf verschiedene Gesetzentwürfe zu keinem Ergebnis geführt. Der Vorsitzende der Bioethik-Kommission der polnischen Bischofskonferenz, Henryk Hoser, kritisierte die Pläne Tusks. „Auf diesem Wege möchte der Ministerpräsident offensichtlich eine öffentliche Debatte und eine rechtliche Lösung vermeiden. Das ist aber nicht möglich, weil es sich hier um eine Angelegenheit von höchster Priorität handelt.“ Es seien Werte der Verfassung betroffen wie „der Schutz menschlichen Lebens“. Das erfordere eine „breite gesellschaftliche Debatte und eine Abstimmung im Sejm“, dem polnischen Parlament, so Hoser.

trends

Ethikrat und ZdK fordern Neufassung der PID-Verordnung

Der Deutsche Ethikrat fordert Nachbesserungen bei der von der Bundesregierung verabschiedeten Rechtsverordnung für die Präimplantationsdiagnostik (PID). Die Verordnung genüge nicht dem vom Bundestag beschlossenen PID-Gesetz, erklärte das Gremium am 23. November in Berlin. Das Kabinett von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hatte die Verordnung am 14. November ohne Aussprache verabschiedet. Sie regelt die Zahl und Zulassung von Zentren für die PID, die Einrichtung der Ethikkommissionen und die Dokumentation. Der Bundesrat muss der Rechtsverordnung noch zustimmen. Der Deutsche Bundestag hatte im Juli 2011 die PID in Ausnahmefällen zugelassen, in denen Eltern die Veranlassung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich tragen oder mit einer Tot- oder Fehlgeburt zu rechnen sei. Der Ethikrat, der Bundesregierung und Parlament in bioethischen Fragen beraten soll, mahnte jetzt, „den Grundsatz der ausnahmsweisen eng begrenzten Zulassung einer PID“ zu wahren. Er kritisierte die durch die Rechtsverordnung entstandene fehlende Transparenz und ungenügenden Kontrollmöglichkeiten durch den Gesetzgeber. Außerdem werde die Zahl der PID-Zentren nicht begrenzt. Ferner fehlten Verfahrensvorgaben für die Ethikkommissionen. Das Gremium begrüßte zugleich den Vorschlag zu einer Einigung der Länder auf eine bundesweit tätige Zulassungsstelle für PID-Zentren und mahnte detailliertere Angaben über Art und Umfang der durchgeführten PID an. Diese müssten auch Informationen über die Erkrankungs Wahrscheinlichkeit der Nachkommen und die zu erwartende Krankheitsausprägung umfassen sowie Angaben über den Grund der Annahme, dass eine schwerwiegende Schädigung des Em-

bryos zu erwarten ist. Nach Auffassung des Ethikrates muss sich die Zahl der Zentren an den erwarteten Fällen orientieren. Die Rede ist von rund 300 Fällen pro Jahr. Auf dieser Grundlage hält der Deutsche Ethikrat die Begrenzung auf drei Zentren für wünschenswert. Ferner empfiehlt er, die Zahl der Ethikkommissionen „aus Gründen der Qualitätssicherung und der einheitlichen Rechtsanwendung“ zu beschränken. Ihre Anzahl könnte auch geringer sein als jene der Zentren. Um uneinheitliche Regelungen und Entscheidungspraktiken zu verhindern, verlangt der Rat zudem genauere Vorgaben für die Ethikkommission. Die Verordnung überlasse dies weitgehend den Ländern. Diese „geringe Regelungsdichte“ sei „vor dem Hintergrund der durch eine PID betroffenen Grundrechte nicht ausreichend“.

Unterdessen erklärte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), es wolle weiterhin Widerstand gegen die Verordnung aus dem Bundesgesundheitsministerium leisten. „Wir werden bis zur Beratung im Bundesrat voraussichtlich im Januar unseren Standpunkt und unsere Erwartung weiter nachdrücklich darlegen“, erklärte ZdK-Präsident Alois Glück zum Auftakt der Herbstvollversammlung des Laiengremiums in Bonn. Das Haus von Minister Daniel Bahr (FDP) habe eine Verordnung vorgelegt, „die dem Geist des Gesetzes widerspricht“, beklagte Glück. „Ich bin sehr enttäuscht darüber, dass die Bundesregierung nun dieser Verordnung zugestimmt und sie zur Beschlussfassung an den Bundesrat weitergeleitet hat, mit relativ wenigen, aber ohne wesentliche Veränderungen“, so Glück weiter.

EKD für Nachdenken über Hirntod-Konzept

Mit einem „Geistlichen Wort“ ruft der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Präses Nikolaus Schneider, zur Auseinandersetzung mit den Themen Hirntod und

Organspende auf. Es sei notwendig, die damit zusammenhängenden Fragen mit Ruhe und Bedacht zu klären, heißt es in dem Schreiben Schneiders. Zugleich kündigte Schneider eine Stellungnahme der EKD zur Organspende an. Dabei solle unter anderem beleuchtet werden, ob die Definition des Hirntodes tragfähig sei und wie Menschen nach ihrer Organspende behandelt würden. Schneider betonte: „Es gibt keine christliche Verpflichtung zur Organspende“. Christen könnten einer Organspende zustimmen, aber auch ablehnen. Auch keine Entscheidung zu fällen, sei möglich, wenn sie sich dazu gegenwärtig nicht in der Lage sähen. Alle diese Optionen seien „christlich verantwortbar und ethisch zu respektieren“, so Schneider. Anlass für das „Geistliche Wort“ des EKD-Ratsvorsitzenden, ist die am 1. November in Kraft getretene Novelle des Transplantationsgesetzes. Die sieht unter anderem vor, dass die Krankenkassen alle Versicherten ab 16 Jahre ansprechen und über ihre Bereitschaft zur Organspende befragen. Eine Pflicht zur Entscheidung gibt es nicht.

Irland: Abtreibungsverbot wird überarbeitet

Irlands Abtreibungsgesetzgebung soll noch vor Weihnachten überarbeitet werden. Das kündigte Premierminister Enda Kenny Ende November nach der Veröffentlichung eines Untersuchungsberichts an. Forderungen aus der eigenen Partei, das kontroverse Thema erst nach der irischen EU-Ratspräsidentschaft im kommenden Jahr anzugehen, wies er zurück. Europaministerin Lucinda Creighton kritisierte den Zeitplan. Das schnelle „Durchpeitschen“ einer Entscheidung sei unfair und unterdrücke eine nötige Debatte über das Thema, sagte sie der Tageszeitung „Irish Independent“. Die Klärung der Rechtslage hatte durch den Tod einer 31-jährigen Frau, der Ärzte einen Schwangerschaftsabbruch verweigert hatten, Dringlichkeit erhalten.